

Anfragebeschluss zu den Grenzen der Anwendung deutschen Strafrechts auf Auslandstaten ausländischer Täter ohne hinreichenden Inlandsbezug nach dem Weltrechtsprinzip

BGH 2 StR 96/14 – Beschluss vom 18.03.2015

I. Sachverhalt

Mit dem Beschluss fragt der 2. Senat beim 1. Senat an, ob dieser an der 1991 geäußerten Rechtsauffassung festhalte, die Festnahme des Beschuldigten auf deutschem Boden nach dessen Auslieferung begründe einen hinreichenden Inlandsbezug für die Anwendung deutschen Strafrechts nach § 6 Nr. 5 StGB.

In der Sache hatte der Angeklagte, ein niederländischer Staatsangehöriger, im Auftrag eines niederländischen Drogenhändlers, Drogen gegen Entgelt in den Niederlanden an den Deutschen J abgegeben, der wiederum im Auftrag eines Niederländers handelte. Einen inländischen täterschaftlichen Tatbeitrag des J, der gemäß §§ 3,9 StGB deutsches Strafrecht anwendbar gemacht hätte, hat das LG jedoch nicht festgestellt. Der Angeklagte wurde aufgrund eines Europäischen Haftbefehls festgenommen und an Deutschland ausgeliefert, wo er verhaftet wurde. Gegen seine Verurteilung durch das Landgericht richtete sich die Revision des Angeklagten.

II. Entscheidungsgründe

Im Rahmen der Feststellungen des LG prüft der BGH die Anwendbarkeit deutschen Strafrecht lediglich nach § 6 Nr. 5 StGB. Diese Vorschrift sei Ausdruck des Weltrechtsprinzips, völkerrechtlich gerechtfertigt sei dessen Anwendung auf Betäubungsmittelkriminalität insbesondere durch das Wiener Übereinkommen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen. Dessen Art. 4 III schließe eine Ausdehnung der Strafbarkeit nach innerstaatlichem Recht über den dort vorgesehenen Rahmen hinaus ausdrücklich nicht aus.

Über den Wortlaut der Vorschrift hinaus sei aber von Verfassungen wegen ein hinreichender Inlandsbezug zu verlangen. Die Lage sei hier anders als bei den völkerrechtlichen Kernverbrechen, bei denen der Gesetzgeber mit dem VStGB die Notwendigkeit eines solchen Inlandsbezuges ausdrücklich verneint hat. Bei den Kernverbrechen schreibe bereits das Völkerrecht eine weltrechtliche Verfolgung explizit und unbedingt vor. Im Gegensatz dazu räume es im hier interessierenden Bereich den Staaten lediglich die Möglichkeit ein, ihr Strafrecht auf die in Rede stehenden Sachverhalte anzuwenden. In solchen Fällen aber sei materiellrechtlich ein Inlandsbezug zu verlangen, schon um die Rechtsanwendung der revisionsrechtlichen Kontrolle zugänglich zu machen und so für Rechtssicherheit zu sorgen. Damit bindet der Senat die Notwendigkeit eines Inlandsbezugs an das Rechtsstaatsprinzip an, zu dessen Elementen die Rechtssicherheit gehöre. Diese Auslegung diene im Übrigen auch der Beachtung des völkerrechtlichen Nichteinmischungsgrundsatzes.

Nachdem er einen kurzen Überblick über die bisherige Rechtsprechung zu den Voraussetzungen eines solchen die Strafrechtsanwendung legitimierenden Inlandsbezuges gibt, erklärt der Senat, im Widerspruch zur Ansicht des Generalbundesanwalts begründe nach seiner Auffassung jedenfalls die Festnahme des Beschuldigten nach seiner Auslieferung allein noch keinen hinreichenden Inlandsbezug in diesem Sinne.

Einer entsprechenden Entscheidung stehe aber möglicherweise ein Urteil des 1. Senats vom 12.11.1991 - 1 StR 328/91 entgegen. Hier habe der 1. Senat in der rechtmäßigen Auslieferung eines ausländischen Beschuldigten durch seinen Heimatstaat aber einen solchen Anknüpfungspunkt erblickt. Als unproblematisch sieht der 2. Senat hingegen ein Urteil des 1. vom 05.11.2014 14 - 1 StR 299/14 an, da sich in diesem Fall ein Inlandsbezug unproblematisch aus der deutschen Staatsangehörigkeit des Angeklagten ergeben habe.

Nach seiner – des 2. Senates – Auffassung könne aber die Festnahme des ausländischen Beschuldigten als bloße unmittelbare Folge der Auslieferung einen hinreichenden Inlandsbezug ebenso wenig herstellen wie das Auslieferungersuchen an sich, das die Strafbarkeit nach deutschem Strafrecht ja bereits voraussetze und somit nicht erst begründen könne.

Demgemäß ergeht die Anfrage an den 1. Senat gemäß § 132 III 1 GVG, ob dieser an seiner Auffassung festhalte.

III. Problemstandort

Die Entscheidung befasst sich mit der Frage, ob über den Wortlaut von § 6 Nr. 5 StGB hinaus ein Inlandsbezug zu verlangen ist, um die Anwendung deutschen Strafrechts zu legitimieren.

Darüber hinaus beschäftigt sich der Beschluss mit der inhaltlichen Bestimmung dieses Inlandsbezuges.